

§ 362⁷²⁶

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

10.05.1970.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1970 (BGBl. I S. 313) hat Nr. 6c neu gefasst. Nr. 6c lautete:

„6c. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht betreibt und diesem Erwerbe in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde nachgeht, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist;“.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Nr. 6 bis 6c und 9 aufgehoben. Nr. 6 bis 6c und 9 lauteten:

„6. wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;

6a. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Kirchen oder in einer Wohnung nachgeht, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen;

6b. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einem Hause, in dem Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, in einer diese Minderjährigen sittlich gefährdenden Weise nachgeht;

6c. wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot zuwiderhandelt, diesem Erwerb an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen;

9. wer einen noch nicht Achtzehnjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn der zu Beaufsichtigende eine als Übertretung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. § 143 Abs. 2 ist anzuwenden.“

09.04.1974.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 3 bis 5, 7 und 8 aufgehoben. Nr. 3 bis 5, 7 und 8 lauteten:

„3. wer als Landstreicher umherzieht;

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt;

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Einkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;“.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2. (weggefallen)

(2) (weggefallen)“

726 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.“

§ 363⁷²⁷

§ 364⁷²⁸

§ 365

§ 366⁷²⁹

727 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer einem Verbot der zuständigen Dienststelle zuwider eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.“

728 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „Post- oder Telegraphenwertzeichen“ durch „Postwertzeichen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der in § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.“

729 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Nr. 2 bis 5 und 9 aufgehoben. Nr. 2 bis 5 und 9 lauteten:

- „2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städten oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
- 4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;“.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

- 1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

§ 366a⁷³⁰

§ 367⁷³¹

-
2. (weggefallen)
 3. (weggefallen)
 4. (weggefallen)
 5. (weggefallen)
 6. wer Hunde auf Menschen hetzt;
 7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
 8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu Verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
 9. (weggefallen)
 10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.“

730 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.“

731 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 16 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 7 bis 9“ durch „Nummern 8 und 9“ ersetzt und „der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaren, ingleichen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 „neben der Geldstrafe oder der Haft“ nach „kann“ und „ , ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht“ am Ende gestrichen.

01.12.1968.—§ 43 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) hat Nr. 9 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;“.

01.01.1970.—§ 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver und andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;“.

§ 40 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „ , Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen“ nach „Giftwaren“ gestrichen.

§ 40 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „oder Feuerwerkskörper abbrennt“ nach „schießt“ gestrichen.

§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1006) hat Nr. 5a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5a lautete:

„5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;“.

§ 368⁷³²

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;
4. (weggefallen)
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Ware, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. (weggefallen)
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit einer Schußwaffe schießt, es sei denn, daß er mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt;
9. (weggefallen)
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;
11. wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei herumlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern, oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt.

(2) In den Fällen der Nummern 8 und 9 kann auf die Einziehung der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln sowie der verbotenen Waffen erkannt werden.“

732 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Nr. 7 „Feuerwaffe“ durch „Feuerwaffen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

19.07.1971.—§ 97 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juli 1969 (BGBl. I S. 781) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;“

AUFHEBUNG

§ 369⁷³³§ 370⁷³⁴

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

1. (weggefallen)
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffen schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer zur Jagd gerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt;
- 10a. wer sich mit gebrauchsfertigem Fischereigerät unbefugt auf fremden Fischgewässern oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an fremden Fischgewässern aufhält.“

733 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen werden bestraft

1. Personen, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. (weggefallen)
3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.“

734 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 206 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt. Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

(2) In den Fällen der Nummern 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“